

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 83/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
19. August 1974

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 7. August 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter Dr. W i t t e und Dr. H e u ß n e r und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und H e i m a n n für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. August 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten der Revisionsinstanz sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Ruhensvorschrift des § 118 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) auch für den Fall des Bezuges von Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) anzuwenden ist.

Der im Jahre 1909 geborene Kläger, der bis Oktober 1967 im Bergbau beschäftigt war, bezieht seit Juli 1969 das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG. Anschließend war er außerhalb des Bergbaus beschäftigt. Am 1. Dezember 1971 meldete er sich arbeitslos. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) unter Hinweis auf § 118 AFG wegen des Bezuges der knappschaftlichen Leistung ab (Bescheid vom 14. Dezember 1971 und Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 1972).

Das Sozialgericht (SG) Münster hat durch Urteil vom 29. August 1972 der auf Gewährung von Alg ab 1. Dezember 1971 gerichteten Klage mit der Begründung stattgegeben, die Ruhensvorschrift des § 118 Nr. 4 AFG sei hinsichtlich des darin genannten Knappschaftsruhegeldes einschränkend dahin auszulegen, daß es sich dabei um ein Ruhegeld handeln müsse, das dem Altersruhegeld aus der Rentenversicherung (RentV) der Arbeiter und der RentV der Angestellten vergleichbar sei. Demgegenüber stelle das besondere Knappschaftsruhegeld, das der Kläger erhalte, seinem Wesen nach eine besondere Form der Rente wegen Berufsunfähigkeit dar. Auf die Wartezeit werde nur die knappschaftliche Versicherungszeit angerechnet, es werde nicht als Gesamtleistung gewährt und gestatte eine Beschäftigung außerhalb knappschaftlicher Betriebe. Eine

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

derartige Beschäftigung unterliege auch der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 9. August 1973 das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung folgendes ausgeführt: Nach § 118 Nr. 4 AFG ruhe der Anspruch auf Alg während der Zeit, für die dem Arbeitslosen u.a. Knappschaftsruhegeld für eine Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres zuerkannt worden ist. Da die Vorschrift den in § 48 RKG verwandten Begriff "Knappschaftsruhegeld" übernommen habe, ohne zwischen den in § 48 Abs. 1-3 RKG aufgeführten verschiedenen Leistungsarten zu unterscheiden, sei anzunehmen, daß diese alle in die Ruhensregelung einbezogen werden sollten. Als maßgeblicher Gesichtspunkt hierfür sei die grundsätzliche Gleichwertigkeit dieser Leistungen anzusehen; auch das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG sei ein echtes Altersruhegeld. Eine Einschränkung der Ruhensvorschrift im Sinne des sozialgerichtlichen Urteils verbiete schon die weitere ausdrückliche Benennung der Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a RKG), für die im wesentlichen die gleichen Gründe zuträfen, die das SG gegen die Einbeziehung des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG herangezogen habe. Die Einbeziehung des Knappschaftsruhegeldes entspreche auch dem aus der Begründung des Gesetzesentwurfs ersichtlichen Willen des Gesetzgebers, die Gewährung von Alg neben einer anderen Leistung zu verhindern, die grundsätzlich die Kosten des Lebensunterhalts voll zu decken bestimmt sei; das sei bei diesem Ruhegeld der Fall.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts. In der Gesetzesbegründung zu § 118 AFG seien nur die Tatbestände des

- 4 -



- 4 -

§ 48 Abs. 2 und 3 RKG, nicht aber die des Abs. 1 erwähnt. Daraus sei zu schließen, daß der Gesetzgeber bewußt diese Tatbestände nicht habe erfassen wollen. Die Gewährung des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 RKG beruhe auf anderen Erwägungen als denen, die für den Bereich der RentV der Arbeiter und der Angestellten gelten; es sei vielmehr dem früheren Knappschaftssold nachgebildet. Die Ruhensvorschrift des § 118 AFG könne daher nicht auf Bezieher dieser Leistung ausgedehnt werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Münster vom 29. August 1972 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

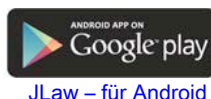
II

Die Revision des Klägers ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Das LSG hat die Klage zu Recht abgewiesen; der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Alg ruhte wegen des Bezuges von Knappschaftsruhegeld.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Nach § 118 AFG ruht der Anspruch auf Alg während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf bestimmte andere Leistungen zuerkannt ist; hierdurch soll eine Doppelversorgung vermieden werden. Neben sozialen Leistungen vorübergehender Art in Nr. 1 und 2 (z.B. Krankengeld) nennt die Vorschrift in Nr. 3 die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) und in Nr. 4: Altersruhegeld aus der RentV der Arbeiter oder der RentV der Angestellten, Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsausgleichsleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung (knRV) oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art für eine Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Arbeitslosen. Die letztgenannte zeitliche Einschränkung beruht darauf, daß nach § 100 Abs. 2 AFG vom Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats an ohnehin kein Anspruch auf Alg mehr besteht, ein Ruhen also nicht mehr in Betracht kommt.

Zu der hier maßgebenden Zeit bezog der Kläger ein Knappschaftsruhegeld für eine Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Damit war – jedenfalls nach dem Wortlaut des § 118 Nr. 4 AFG – die Voraussetzung für das Ruhen eines etwa gegebenen Anspruchs auf Alg erfüllt. Für eine einschränkende Auslegung dahin, daß es sich dabei um ein Knappschaftsruhegeld handeln müsse, das den Altersruhegeldern aus der RentV der Arbeiter und der RentV der Angestellten in vollem Umfang entspreche, bietet die Fassung der Ruhensvorschrift keine Stütze. Daß der Gesetzgeber für die knRV statt des bei den beiden anderen Zweigen der RentV gebrauchten Begriffes "Altersruhegeld" den besonderen Ausdruck "Knappschaftsruhegeld" verwendet, ist hierfür ebensowenig von Bedeutung wie die übliche Reihenfolge bei der Aufzählung der drei Versicherungszweige. Daraus, daß die Alters-

- 6 -



- 6 -

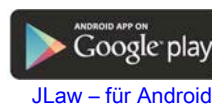
ruhegelder aus den anderen Zweigen der RentV vorweg genannt werden, kann kein Schluß auf eine einschränkende Auslegung des Begriffes "Knappschaftsruhegeld" gezogen werden. Auch die besondere Art des Ruhegeldes, das der Kläger bezog, rechtfertigt es nicht, diese Leistung im Wege der Gesetzesauslegung nicht als knappschaftsruhegeld im Sinne des § 118 Nr. 4 AFG anzusehen. Nach der hier noch maßgeblichen Fassung des § 48 Abs. 1 RKG (vor Einführung der sogen. flexiblen Altersgrenze zum 1. Januar 1973) erhielt Knappschaftsruhegeld der Versicherte, der 1. das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 erfüllt hat oder 2. das sechzigste Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach § 49 Abs. 4 erfüllt hat und eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht mehr ausübt. Schon äußerlich durch die Zusammenfassung in einem Satz mit dem normalen Ruhegeld (nach Vollendung des 65. Lebensjahres) ist also die Leistung, die der Kläger bezog, als echtes Knappschaftsruhegeld gekennzeichnet. Daß es auch inhaltlich ein echtes Altersruhegeld darstellt, hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrfach ausgesprochen (BSG 28, 233, 235; 36, 52, 54). Dem steht auch nicht entgegen, daß sich die Einführung dieser den älteren Bergmann begünstigenden Leistung vor allem durch die Erwägung rechtfertigt, daß dieser Bergmann nach langjähriger Arbeit unter Tage (vgl. die Voraussetzungen der besonderen Wartezeit nach § 49 Abs. 4 RKG) in der Regel schon mit 60 Jahren berufsunfähig und im Bergbau bei Arbeiten über Tage nur schwer unterzubringen sein wird. Diese Motivation ändert nicht den Charakter der Leistung als Knappschaftsruhegeld.

Nach Auffassung des Senats liegt hier aber auch keine

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Gesetzeslücke derart vor, daß der Gesetzgeber bei der Fassung des § 118 Nr. 4 AFG übersehen hätte, daß hierdurch eine Variante des Knappschaftsruhegeldes, nämlich die nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG miterfaßt wird, bei deren Bezug es wegen ihrer Besonderheiten völlig ungerechtfertigt sein würde, das Alg ruhen zu lassen. Gegen ein solches Versehen des Gesetzgebers gerade im Gebiet des Knappschaftsrechts spricht schon der Umstand, daß er sogar die erst Mitte 1963 neu eingeführte, an ganz anderer Stelle (§ 98 a RKG) und unter völlig anderer Bezeichnung geführte Knappschaftsausgleichsleistung den Ruhegeldern ausdrücklich zugeordnet hat. Es erscheint nicht gut denkbar, daß er demgegenüber die in der knRV so bedeutsame, gleich im 1. Satz der Ruhegeldvorschrift (§ 48 RKG) hervorgehoben behandelte Variante des Knappschaftsruhegeldes, um die es hier geht, völlig übersehen oder zumindest nicht überprüft haben sollte. Daß in der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. V/2291 S.82) bei der entsprechenden Regelung (§ 108 Nr. 3) zu diesem speziellen Knappschaftsruhegeld nichts besonderes gesagt wird, läßt jedenfalls einen solchen Schluß nicht zu.

Es sind aber auch keine hinreichenden Gründe zu erkennen, die etwa den Gesetzgeber veranlaßt haben würden, das besondere Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG unterschiedlich zu den anderen Varianten des Knappschaftsruhegeldes zu behandeln und - durch ausdrückliche Regelung - von den in § 118 Nr. 4 AFG genannten Leistungen auszunehmen. In der Begründung zum Entwurf (aaO S. 57) heißt es, der Anspruch auf Alg ruhe, wenn der Arbeitslose eine Rente wegen EU, Knappschaftsausgleichsleistung oder vorgezogenes Altersruhegeld beziehe; diese Personen, die versicherungsmäßig versorgt seien, müßten als aus dem Erwerbsleben ausgeschieden gelten. Maßgebend für die Ruhensregelung soll also die versicherungsmäßige Ver-

- 8 -



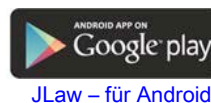
- 8 -

sorgung sein, die der Gesetzgeber bei den Empfängern von Rente wegen EU und von Altersruhegeld für den Regelfall als gegeben ansieht. Dazu wird im besonderen Teil der Entwurfsbegründung zu § 108 (aaO S. 82) noch besonders herausgestellt, daß die Rente wegen EU und die vorgezogenen Altersruhegelder nach dem gleichen Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage berechnet werden, wie das nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährte Ruhegeld. Das gilt aber auch für das besondere Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG. Dem steht nicht entgegen, daß dieses besondere Knappschaftsruhegeld als solches - d.h., wenn nicht auch die Voraussetzungen einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus den anderen Versicherungszweigen erfüllt sind - nur nach knappschaftlichen Versicherungszeiten berechnet wird. In der Entscheidung des Senats vom 24. Oktober 1963 (SozR Nr. 3 zu § 74 AVAVG) wird hierzu auf die Bemessung dieser Leistung nach den relativ hohen Beiträgen in der knRV hingewiesen, wonach in der Regel eine ausreichende Versorgung gegeben sei, die den Ausschluß vom Alg (nach damals geltendem Recht - § 74 Abs. 3 AVAVG a.F.) rechtfertige. Ebenso wird in dem Urteil des 3. Senats (BSG 36, 52) betont, daß das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG eine ausreichende Lebensgrundlage auch für den Fall bieten solle - und wegen der langen Wartezeit (vgl. § 49 Abs. 4 RKG) in der Regel auch biete -, wenn der Empfänger überhaupt keiner Beschäftigung mehr nachgehe; es sei daher kein Grund ersichtlich, Empfänger dieser Leistung von den - die Gewährung des Krankengeldes einschränkenden - Vorschriften des § 183 Absätze 3 ff Reichsversicherungsordnung (RVO) auszunehmen. Zu Unrecht bezieht sich das SG für seine gegenteilige Auffassung auf das o.a. Urteil des 5. Senats (BSG 28, 233). Die Gründe, die es gestatten, den Empfängern des Knappschaftsruhegeldes nach § 48

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



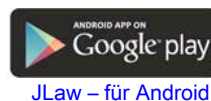
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs. 1 Nr. 2 RKG eine Verbesserung ihrer späteren zusätzlichen Rente aus der außerknappschaftlichen RentV durch Pflichtbeiträge zu ermöglichen, sind völlig andere als diejenigen, welche das Ruhen des Alg in dieser Situation rechtfertigen. Eindeutig ergibt sich schließlich diese Einstellung des Gesetzgebers aus der Einbeziehung der Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a RKG) in die das Ruhen des Alg bewirkenden Leistungen. Diese Leistung kann unter denen des besonderen Knappschaftsruhegeldes ähnlichen Voraussetzungen bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres bezogen werden, wird nach dem gleichen Vorgehenssatz berechnet und gestattet ebenfalls die Beschäftigung in außerknappschaftlichen Betrieben. Wenn diese im Vergleich zum Knappschaftsruhegeld wesentlich früher einsetzende und deshalb sowie wegen Wegfall des Leistungszuschlages (§ 59 RKG) in der Regel niedrigere Sonderleistung gleichwohl den in § 118 Nr. 4 AFG genannten Altersruhegeldern gleichgestellt wird, so wäre es völlig unverständlich, wenn der Gesetzgeber das besondere Knappschaftsruhegeld hiervon hätte ausnehmen sollen. Für die Annahme einer Gesetzeslücke ist daher kein Raum.

Ob es sozialpolitisch gerechtfertigt ist, daß die Empfänger der in § 118 Nr. 4 AFG genannten Leistungen, soweit sie das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 169 Nr. 2 AFG), für die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA) beitragspflichtig sind, ist hier nicht zu beurteilen. Da hier über die Beitragspflicht nicht zu entscheiden ist, kann es auch dahinstehen, ob der Gesetzgeber, der die Empfänger von Rente wegen EU ausdrücklich beitragsfrei gestellt hat (§ 169 Nr. 3 AFG), die hier in Betracht kommenden Fälle übersehen oder sie - etwa mit Rücksicht auf die sonstigen Leistungen der BA - bewußt nicht von der Beitragspflicht ausgenommen hat.



- 10 -

Da das LSG die Klage hiernach zu Recht abgewiesen hat,
ist die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)